

Satzung des Arbeitskreis Umsonst und Draußen (AKUuD) e.V.

in der Fassung vom 01. April 2023

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen " Arbeitskreis Umsonst und Draußen (AKUuD) ".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bisingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der Fassung vom 21.07.2012.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der Jugendbildung gemäß Jugendbildungsgesetz Baden Württemberg.
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Förderung der Erziehung der Jugend zu verantwortungsbewussten, kritischen Staatsbürger/innen,
 - die Förderung des gegenseitigen Verständnisses und der Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugend,
 - die Anregung zu und Förderung von gemeinsamen, den Wünschen der Jugendlichen entsprechenden Aktionen und Veranstaltungen,
 - die Organisation und Durchführung des Jugendkulturfestivals „Umsonst & Draußen Zolernalb“,
 - die Organisation und Durchführung anderer Veranstaltungen zur Förderung der Jugendkultur,
 - Aus- und Fortbildungsprogramme für Verantwortliche in der Jugendarbeit,
 - die Organisation und Durchführung von außerschulischen Bildungsmaßnahmen für Jugendliche,
 - die Zusammenarbeit mit örtlichen und überörtlichen Zusammenschlüssen und anderen Einrichtungen der Jugendarbeit sowie mit den für die Jugendarbeit zuständigen Dienststellen,
 - die Organisation und Durchführung von interkulturellen Begegnungen,
- (4) Weiter wird dieser Zweck durch die personelle, materielle und ideelle Unterstützung von Veranstaltungen einzelner Mitglieder verfolgt.
- (5) Im Verein e.V. schließen sich auf freiwilliger Basis natürliche und juristische Personen zusammen, welche die Zwecke nach §2 Abs. 3 bis 4 fördern wollen.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Verein hat folgende natürliche Mitglieder:
 - jugendliche Mitglieder
 - aktive Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - EhrenmitgliederNatürliche Mitglieder haben bei Abstimmungen je eine Stimme.
- (4) Juristische Mitglieder entsenden je 2 Delegierte mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung, deren Namen vorab dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 5

Aufnahme neuer Mitglieder

- (1) Ein Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- (2) Dem Antrag juristischer Personen auf Erwerb der Mitgliedschaft ist die Satzung des Antragstellers beizulegen.
- (3) Dem Antrag Jugendlicher auf Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten beizulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Über strittige Fälle entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des Vereins zu erklären und wird wirksam zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft juristischer Mitglieder endet mit deren Auflösung. Von der Auflösung ist dem Vorstand des Vereins Mitteilung zu machen.
- (3) Auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds des Vereins kann ein anderes Mitglied ausgeschlossen werden. Dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, ist eine Abschrift des Antrags zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
Über den Ausschlussantrag entscheidet in strittigen Fällen die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Antragstellers und des betroffenen Mitglieds mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit deren Tod.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens drei Mal innerhalb eines Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin per Brief oder E-Mail an die Mitglieder abgeschickt werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 5 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Wenn durch mindestens 1/4 aller Mitglieder unter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, muss diese innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen vom Vorstand einberufen werden.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind besonders:
 - a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit,
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel und die Entgegennahme des Rechnungsberichts,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Bildung von Ausschüssen,
 - f) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in strittigen Fällen,
 - g) die Feststellung der Beitragsordnung und ihrer Änderungen,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren/dessen Stellvertreter/in geleitet.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht im Einzelfall besondere Mehrheiten verlangt, und sofern zur Versammlung form- und fristgerecht geladen wurde.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird gebildet von
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassierer/in
 - und bis zu drei Beisitzer/innen
- (2) Der/die Vorsitzende und Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitglieder in der Öffentlichkeit. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsbe-rechtigt.
- (3) Der/die Vorsitzende ist bevollmächtigt zu Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Erledigung keinen Aufschub dulden, wenn die Mitgliederversammlung nicht mehr rechtzeitig einberufen werden kann. Über diese Entscheidung muss die Mitgliederversammlung baldmöglichst informiert werden.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Handelt der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des Abs. 2, so können sie von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht qualifizierte Mehrheiten in dieser Satzung verlangt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (2) Eine 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder ist bei Satzungsänderungen erforderlich. Diese sind schriftlich zu beantragen und in der Einladung zur Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Eine 3/4-Mehrheit aller Mitglieder ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist die Auflösung des Vereins zu vertagen. Innerhalb einer Frist von 28 Kalendertagen ist über die Auflösung in einer Mitgliederversammlung erneut zu beschließen. Diese Mitgliederversammlung beschließt dann mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

§ 11

Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Besitzer/innen erfolgt in getrennten Wahlgängen und in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim gewählt werden.
- (2) Gewählt sind jeweils die Bewerber/innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Bewerben sich mehrere Personen um ein Vorstandsamt und erreicht keine dieser Personen die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmergebnissen durchzuführen.
- (3) Die Besitzer/innen können en bloc in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind die bis zu drei Bewerber/innen mit den höchsten Stimmergebnissen.
- (4) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§ 12

Protokollführung

- (1) Von allen Sitzungen und Tagungen der Mitgliederversammlung, der Ausschüsse und des Vorstands und sind Beschlussprotokolle zu fertigen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.
- (2) Die Beschlussprotokolle der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern zuzusenden.
- (3) Mindestens einmal jährlich sind der Mitgliederversammlung Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse zu erstatten.

§ 13

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Handy-Nr., E-Mail-Adresse, Bankverbindung). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet und gespeichert.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.
- (3) Die Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

§ 14

Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Bücher erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer/innen. Diese haben über die Buch- und Kassenführung einen Prüfungsbericht an die Mitgliederversammlung zu geben.
- (2) Die Kassenprüfer/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 15

Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen, das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibt, der Gemeinde Bisingen übereignet, mit der Auflage, es ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Mitgliederversammlung am 01.04.2023 beschlossen.

Unterzeichner/innen:

Christoph Arndt

Steffen Eppler

Mirjam Hartmann

Konrad Flegr

Manuel Schmoll

Ronja Flegr

Nina Breimesser